

## Parlamentarischer Vorstoss

2016/298

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** Postulat von Rolf Blatter, FDP Fraktion: Verdichtung der Ortskerne / Ausnahmeregelung für Liftanbauten

**Autor/in:** [Rolf Blatter](#)

**Mitunterzeichnet von:** --

**Eingereicht am:** 29. September 2016

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Offt sind Gebäude älterer Generation in sehr gutem Zustand, weil erstens die ursprüngliche Bausubstanz hervorragend war und zweitens Grund-/Liegenschaftsbesitzer die Bauten werterhaltend oder -vermehrend unterhalten haben. Das gilt insbesondere auch für Gebäude in Kernzonen. Gemäss Bundes- sowie kantonalen Gesetzen soll die bestehende Bausubstanz, wenn immer möglich verdichtet und optimal genützt werden – nicht zuletzt deshalb, weil Bauland in der Schweiz ein immer rareres Gut darstellt.

Bei den Anstrengungen für eine sinnvolle Verdichtung in Kernzonen stossen Architekten, Planer, Investoren sowie Hauseigentümer oft an die Grenzen der Wirtschaftlichkeit. Vor allem in urbanen Gebieten scheint es oft unmöglich, Rollstuhlgängigkeit und behindertengerechtes Wohnen wirtschaftlich umsetzen zu können. Bei älteren Gebäuden ist die behindertengerechte Erschliessung aber oftmals nicht möglich, da die bestehenden Raumverhältnisse (Grundrisse, Treppenhäuser, Steigzonen) den Einbau einer Aufzugsanlage im Inneren der Gebäude verunmöglichen. Andererseits scheitert die Installation von Aufzugsanlagen ausserhalb von Gebäuden oft an Denkmalschutz-, Nutzungs- und/oder baurechtlicher Vorschriften.

Mittels nachträglich an der Fassade installierter Aufzugsanlagen an bestehenden Gebäuden in Kernzonen könnten insbesondere ältere Bewohnerinnen und Bewohner länger in ihren eigenen oder gemieteten 4 Wänden verbleiben und somit signifikante Einsparungen zugunsten der öffentlichen Hand bewirken - durch die kürzere Beanspruchung von Alters- oder Pflegeheimen.

**Der Regierungsrat wird deshalb gebeten abzuklären und zu berichten:**

- **Wie die Installation von nachträglich aussen an bestehenden Fassaden installierten Aufzugsanlagen deutlich zu erleichtern ist**
- **Ob dies durchaus mittels Ausnahmegewilligungen ausserhalb der geltenden Nutzungs- und Bebauungsvorschriften geschehen kann**

- **Wie die Baugesetzgebung anzupassen ist**
- **Diese Aufzugsanlagen sollen selbstverständlich dem Stand der Technik entsprechen und in deren Ausgestaltung vom Hausbesitzer situations- und bedarfsgerecht bestimmt werden können**